

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt (Kantonale Luftfahrtsverordnung, kLFV)

vom ...¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)², der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV)³, der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)⁴ sowie der Verordnung vom 14. Mai 2014 über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV)⁵,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten kantonaler Behörden nach der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt², soweit diese Behörde nicht durch das Bundesrecht bestimmt ist.

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat vollzieht die ihm von Bundesrechts wegen zufallenden Aufgaben.

² Er ist zudem zuständig für:

1. die Erteilung des Einverständnisses zur Übernahme einzelner Aufsichtsbereiche oder -befugnisse des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) durch den Kanton (Art. 4 Abs. 1 LFG²);
2. die Erteilung der Bewilligung für und die Information des BAZL über Aussenlandungen, die zur Aus- oder Weiterbildung für Rettungs- und Löscheinsätze notwendig sind (Art. 8 Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 AuLaV);
3. die Stellungnahme zur Bewilligung für Aussenlandungen oberhalb von 1'100 m über Meer (Art. 8 Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 AuLaV);

4. die Stellungnahme zur Bewilligung für Aussenlandungen in Schutzgebieten (Art. 8 Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 AuLaV);
5. die Stellungnahme zu Abweichungen von Art. 39 Abs. 1 und 3 AuLaV bei mehrtägigen Grossanlässe von internationaler Bedeutung (Art. 8 Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 39 Abs. 4 AuLaV);
6. die Erteilung des Einverständnisses zur Bezeichnung der Landeplätze für Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken (Art. 8 Abs. 3 LFG);
7. die Erteilung der Zustimmung zu Ausnahmen von Art. 8 Abs. 3 LFG (Art. 8 Abs. 5 LFG);
8. die Prüfung der öffentlichen Interessen und die Erklärung zu einem Gesuch um Bewilligung:
 - a) für Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb auf öffentlichen Gewässern (Art. 8 Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. b AuLaV⁵);
 - b) einer Veranstaltung mit Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb auf öffentlichen Gewässern (Art. 13 LFG i.V.m. Art. 89 Abs. 1^{ter} LFV);
9. die Erklärung zu einem Gesuch um Bewilligung einer öffentlichen Flugveranstaltung (Art. 13 LFG i.V.m. Art. 87 Abs. 3 LFV³);
10. Stellungnahmen im ordentlichen (Art. 37d Abs. 1 LFG) beziehungsweise im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren (Art. 37i Abs. 3 LFG);
11. den Antrag auf Festlegung (Art. 37n Abs. 1 LFG) beziehungsweise auf Aufhebung von Projektierungszonen (Art. 37p Abs. 2 LFG);
12. den Antrag auf Festlegung (Art. 37q Abs. 1 LFG) beziehungsweise auf Aufhebung von Baulinien (Art. 37s Abs. 1 LFG).

§ 3 **Direktion**

¹ Die Direktion ist für alle kantonalen Aufgaben zuständig, die nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die allfällige Weiterleitung von Einsprachen an das BAZL im Sicherheitszonenplanverfahren (Art. 43 Abs. 2 LFG²);
2. die Absprache mit den Flugbetriebsunternehmen betreffend Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Wohngebieten (Art. 8 Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 AuLaV⁵).

§ 4 Amt

Das Amt als kantonale Meldestelle (Art. 59 VIL⁴) nimmt Hinweise über Luftfahrthindernisse entgegen, prüft sie formell und leitet sie an das BAZL weiter.

§ 5 Änderung der Regierungsratsverordnung

Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)⁶ wird wie folgt geändert:

III. Baudirektion

1 Die Baudirektion (BD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

...

b. Amt für Mobilität

...

6. Luftfahrt

...

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einführungsverordnung vom 24. September 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt⁷ wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2019, ...

² SR 748.0

³ SR 748.01

⁴ SR 748.131.1

⁵ SR 748.132.3

⁶ NG 152.11

⁷ A 1977, 1150, 1437